

NEUES GESETZ 7/2012 IM BEREICH DER STEUERLICHEN VERWALTUNG

SPANIEN WILL MEHR

Es handelt sich um die Offenlegung ausländischem Vermögen. Somit will der spanische Staat an das Geld der Residenten, um hier die Vermögenssteuer abzukassieren.



Spanien bittet alle Residenten durch das neue Gesetz zur Kasse. Sofern Sie sich angesprochen fühlen, sollten Sie schnellsten Ihren Steuerberater aufsuchen.

TEXT EcoLex - Kerstin Bumiller

Jeder Residente muß erstmals in diesem Jahr das Modelo 720 und zwar bis spätestens zum 30.04.2012 abgeben. Im kommenden Jahr ist die Erklärung bis zum 31.03.2013 abzugeben. Die Erklärung ist elektronisch abzugeben, d. h. bei den meisten ist der Gang zum Steuerberater unumgänglich.

Das Gesetz ist in 3 Vermögensklassen unterteilt:

Steuerpflichtige müssen der nationalen spanischen Steuerverwaltung (AEAT) die folgenden Informationen übermitteln:

- Alle im Ausland befindlichen Konten bei Bank- oder Kreditinstituten, bei denen sie Inhaber, Begünstigte oder Bevollmächtigte sind und über die sie Verfügungsbefugnis haben.
- Alle im Ausland hinterlegten Wertpapiere, Aktiva, Werte und dinglichen Rechte als Gesellschaftskapital, Eigenmittel... von Körperschaften oder Vergabe von Eigenkapital an Dritte, sowie alle mit einer Einrichtung im Ausland abgeschlossenen Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen, bei denen Sie Versicherungsnehmer sind, und Leib- oder Erwerbsminderungsrenten, deren Begünstigte sie sind.
- Alle im Ausland befindlichen Immobilien und Rechte an denselben.

Folgen bei nicht erfolgter obligatorischer Erklärung

Es ist eine Steuerordnungswidrigkeit vorgesehen, hier ist die Strafe nebst Zinsen das 150% fache von dem zu zahlendem Steuerbetrag. Hinzu kommt, daß für jede Nichtangabe, falsche Kontonummer, fehlende Straße etc. ein Bußgeld von 5000.-€ (pro Fehlangebe), mindestens aber eine Strafe von 10.000.-€ erhoben wird.

Internationaler Austausch von Finanzdaten

- Foreign Account Tax Compliance Act (FACTA): Richtlinie aus den USA, mit der über qualifizierte ausländische Finanzinstitute US-Bürger ausfindig gemacht werden sollen, die über Geld im Ausland verfügen.
„Erhalt von Steuervergünstigungen im Gegenzug für Finanzdaten von US-Bürgern“.
Werden keine Daten herausgegeben----- 30% Strafsteuer auf US-Erträge.

- Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien und Großbritannien haben beschlossen, FACTA umzusetzen.

- Das Schweizer Parlament will die OCDE Standards zum Datenaustausch anwenden.

Und dies ist nur der Anfang...

Anbei nähere Informationen (Übersetzung des Gesetzes in die deutsche Sprache):

NEUES KÖNIGLICHES DEKRET 1558/2012 für informative Erklärungen

Königliches Dekret 1558/2012 vom 15. November... Festlegung der Erklärungsspflicht über im Ausland befindliche Güter und Rechte. Im Ausland befindliche Konten (Art. 42a der spanischen Steuerverfahrens- und Steuerprüfungsordnung (Königliches Dekret 1065/2007)).

- Erklärungsspflicht: Ansässige natürliche und juristische Personen, dauerhafte Niederlassungen nicht Nichtansässiger, sowie Körperschaften gemäß Art. 35.4 des LGT müssen bis zum 31. Dezember oder im Laufe eines Jahres Erklärungen zu allen Konten abgeben, deren Vertreter, Befugte oder Begünstigte Sie sind, über die Sie Verfügungsbefugnis haben und deren „rechtmäßige“ Inhaber Sie gemäß Art. 4.2 des Gesetzes 10/2010 sind (Geldwäsche...).

- Folgende Angaben müssen übermittelt werden:
 - Name und Sitz des Bank- oder Kreditinstituts
 - Vollständige Angaben zu Giro-, Spar- und Kreditkonten, sowie Termineinlagen
 - Datum der Eröffnung und Schließung, sowie ggf. der Vergabe und der Aufhebung der Befugnis
 - Salden vom 31. Dezember und durchschnittlicher Saldo des letzten Quartals.

Wichtig in Bezug auf die Sanktion:

- Angaben 2a) und 2b) -> alle Angaben
- Angaben 2c) und 2d) sowie Endsaldo zum Zeitpunkt der Aufhebung der Inhaberschaft... -> einzelne Angabe.

Königliches Dekret 1558/2012 vom 15. November... Festlegung der Erklärungsspflicht über im Ausland befindliche Güter und Rechte.

Im Ausland befindliche Konten (Art. 42a der spanischen Steuerverfahrens- und Steuerprüfungsordnung (Königliches Dekret 1065/2007))

- Angaben zu den durchschnittlichen Salden des letzten Quartals sowie der Salden vom 31. Dezember müssen erteilen: Alle Inhaber, Vertreter, Befugte, Begünstigte oder Personen mit Verfügungsbefugnis. Alle übrigen Personen müssen den Endsaldo des Zeitpunkts angeben, ab dem die Inhaberrechte an dem Konto aufgehoben wurden.

- Der Erklärungsspflicht unterliegen nicht:
 - Körperschaften gemäß Art. 9.1 des Königlichen Gesetzesdekrets 4/2004
 - Konten, die in der Buchhaltung registriert sind Konten, die durch Körperschaften gemäß Art. 37 der Spanischen Steuerverfahrens- und Steuerprüfungsordnung (Königliches Dekret 1065/2007) erklärt wurden
 - Konten, deren Saldo am 31. Dezember oder deren Durch-

schnittssaldo der 4 Quartale unter 50.000 Euro liegt.

- Jährliche informative Erklärung (Formular 720):
 - muß innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März vorgelegt werden Achtung: Quartalsaufgliederung für die informative Erklärung 2012 notwendig!
 - ist die Erklärung erfolgt, entsteht in den Folgejahren nur dann eine erneute Erklärungsspflicht, wenn einer der vorherigen Gesamtsalden um mehr als 20.000€ im Vergleich zur letzten vorliegenden Erklärung gestiegen ist.
 - Eine Erklärungsspflicht besteht immer, wenn im Laufe des Jahres die Inhaberrechte an einem Konto aufgehoben wurden.
- Königliches Dekret 1558/2012 vom 15. November... Festlegung der Erklärungsspflicht über im Ausland befindliche Güter und Rechte.

Wertpapiere, Rechte, Versicherungen und Erträge im Ausland (Art. 42aa der spanischen Steuerverfahrens- und Steuerprüfungsordnung (Königliches Dekret 1065/2007))

- Erklärungsspflicht: Ansässige natürliche und juristische Personen, dauerhafte Niederlassungen Nichtansässiger sowie Körperschaften gemäß Art. 35.4 des LGT müssen bis zum 31. Dezember Erklärungen zu den folgenden Gütern und Rechten abgeben, bei denen sie gemäß Art. 4.2 des Gesetzes 10/2010 Inhaber sind oder an denen sie dingliches Recht haben:
 - Wertpapiere oder Rechte, die für Beteiligungen an Körperschaften jeglicher Art oder für die Vergabe von Eigenkapital an Dritte stehen.
 - Werte, die für die Führung oder Verwaltung eines Rechtsinstruments oder -geschäfts eingesetzt werden
 - Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen, bei denen sich die Versicherungsgesellschaft im Ausland befindet
 - Erwerbsminderungs- oder Leibrenten, deren Begünstigte Sie aufgrund von Geldzahlungen an oder Übertragung von wirtschaftlichen Rechten, Gütern oder Immobilien auf im Ausland sitzende Körperschaften sind.

- Folgende Angaben müssen übermittelt werden:
 - Angaben über die Köperschaft und Dritte, Anzahl und Art der Aktien, Teilhaberschaften, Wertpapiere..., Wert und Salden vom 31. Dezember.
 - Angaben über die Versicherungsgesellschaft: Gesellschafts-sitz, vollständige Bezeichnung und Anschrift.

Fortsetzung

Wir haben uns die Mühe gemacht, Ihnen das umfangreiche Gesetz komplett in deutscher Sprache zu übersetzen. Da es sehr umfangreich ist, lesen Sie bitte die Fortsetzung in der April-Ausgabe. Wir weisen Sie jedoch jetzt schon darauf hin, daß es für Sie wichtig werden kann, jetzt schon Ihren Steuerberater zu kontaktieren.

EcoLex - Bumiller & Partner S.L.
Kerstin Stephanie Bumiller, Steuerexpertin, Finanzjuristin
LOS BALCONES, Calle Asturias, 3
T: +34 965 703 475, F: +34 965 703 507
info@ecolexpartner.com, www.ecolexpartner.com